

Name u. Anschrift der Ausbildungsstätte
(ggf. Firmenstempel)

Telefon

E-Mail

☐ männlich ☐ weiblich

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Telefon dienstlich:

E-Mail-Adresse dienstlich

Privatanschrift:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl

Ort

Stellung/Funktion im Betrieb:

Die Ausbildungstätigkeit ist für folgende/n Beruf/e vorgesehen:

Funktion des/der Ausbilder/in im Betrieb:

Ausbildende/r ☐
(Inhaber/In, Geschäftsführer/In)

hauptberufliche/r Ausbilder/in ☐

nicht hauptberufliche/r Ausbilder/In ☐

Fachliche Eignung (§ 30 BBiG)

Berufsabschluss / Studienabschluss:	Prüfende Stelle:	Prüfung bestanden am:
Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 30.6 BBiG		

Bitte Zeugniskopie(n) beifügen.

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung (Ausbildereignungsprüfung):

gemäß Ausbildereignungsverordnung (AEVO):	Prüfende Stelle (z. B. IHK, HWK)	Prüfung bestanden am:
Prüfung abgelegt gem. § 4 bzw. § 6.1 (vor 1.8.2009)		
Prüfung abgelegt im Rahmen einer Meister-/Fortbildungsprüfung gem. § 6.2		
Befreiung vom Nachweis (§ 6.4 bzw. § 7) (Nachweis beilegen)		
Befreiung gem. § 1 AEVO (Angehörige der freien Berufe)		
AEVO-Prüfung wird absolviert bis:		

Persönlich Eignung (§ 29 BBiG)

In der Person des/der Ausbilders/In und des Auszubildenden liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Informationen zum Datenschutz: Die IHK Berlin speichert und verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke des Nachweises der Eignung als Ausbilder/In auf der Grundlage von §§ 28-30 BBiG. Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite.

Datum	Unterschrift des Betriebes	Unterschrift des/der Ausbilders/In
-------	----------------------------	------------------------------------

Bearbeitungsvermerk IHK

Daten geprüft/registriert am:

Ident-Nr. Ausbilder/In:

ggf. Auflagen:

b.w.

§ 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

(3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 29 BBIG Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Die persönliche Eignung kann nach einschlägiger Rechtsprechung auch dann nicht mehr vorhanden sein, wenn Tatsachen vorliegen, die eine charakterliche, sittliche oder körperliche Gefährdung von Auszubildenden befürchten lassen. Hierzu gehören u.a. auch die Unzulässigkeit zur Führung eines Gewerbebetriebes sowie Verurteilungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem auszubildenden Beruf stehen (z.B. für die Ausbildung in kaufmännischen Ausbildungsberufen bei Unterschlagung, Untreue und Betrug sowie Steuerhinterziehung und Wettbewerbsdelikten).

§ 30 BBIG Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
4. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

Informationen zum Datenschutz

Die IHK Berlin speichert und verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke des Nachweises der Eignung als Ausbilder/-in auf der Grundlage von §§ 28-30 BBiG. Die IHK Berlin erreichen Sie hier: Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, Telefon: +4930-31510-0, E-Mail: service@berlin.ihk.de. Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Telefon: +4930-31510-488, E-Mail: datenschutz@berlin.ihk.de. Ihre Daten werden bei uns grundsätzlich für den Zeitraum der Ausbildertätigkeit gespeichert und verarbeitet. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden. Dies ist für die IHK Berlin die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.ihk-berlin.de/datenschutz